

RS Vwgh 1987/12/15 87/05/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

Norm

AVG §8;

StarkstromwegeG 1968 §7 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

§ 7 Abs 1 Starkstromwegegesetz 1968 begründet keinen über das Anhörungsrecht hinausgehenden Anspruch, im Bewilligungsverfahren als Partei teilzunehmen (Hinweis auf B 28.9.1982, 82/05/0119). Wurde der Partei im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich scheinende Stellungnahme abzugeben und hat die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist sie in ihrem Anhörungsrecht gem § 7 Abs 1 leg cit nicht verletzt.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere

Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050192.X01

Im RIS seit

08.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>